



Antwort zur Anfrage Nr. 0181/2025 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend  
**Kennzahlen Verwaltung Bearbeitungszeiten (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wir fragen daher die Verwaltung mit Fokus auf die Ämter 33 (Bürgeramt), 60 (Bauamt) und 67 (Grün- und Umweltamt):

**1. Sind entsprechende Kennzahlen zur Bearbeitungszeit vorhanden?**

**Falls ja: Welche Kennzahlen werden beispielsweise erhoben? (keine Auflistung aller Kennzahlen, sondern der relevantesten) Falls nicht: Warum?**

**2. In welchen Abteilungen und bei welchen Vorgängen sind die Bearbeitungszeiten besonders lang?**

**33-Bürgeramt**

Es wird statistisch erhoben, wie viele Einbürgerungen pro Jahr vorgenommen wurden. Es können zudem Terminvorlaufzeiten ausgewertet werden, diese sind im Bürgerservice und den Ortsverwaltungen sehr kurz.

Die Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Einbürgerung sind derzeit sehr lang, im Verhältnis zu anderen Großstädten jedoch unterdurchschnittlich.

**60-Bauamt**

Die Abteilung Bauaufsicht nimmt die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. Die formellen Anforderungen an bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren ergeben sich aus den §§ 61 ff. der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Aus diesen Regelungen ergeben sich u. a. Bearbeitungsfristen, Fiktionsfristen und Fristen für die Beteiligung von Fachstellen. Das Bauamt ist bestrebt, diese Fristen vollumfänglich einzuhalten. Eine darüberhinausgehende Evaluation der Bearbeitungszeiten erfolgt im Einzelfall stichprobenartig, jedoch nicht in einem repräsentativen Umfang.

In der Abteilung Vermessung und Geoinformation des Bauamtes sind die Bearbeitungszeiten größtenteils normal. Kennzahlen werden aufgrund der Individualität der Aufträge nicht erhoben.

Zu langen Bearbeitungszeiten kommt es lediglich im Bereich der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern mit Beteiligung des Gutachterausschusses sind Bearbeitungszeiten von mehreren Monaten bis zu einem halben Jahr üblich. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses muss ihre gesetzlichen Aufgaben (Führung der Kaufpreissammlung, Auskünfte und Ableitungen aus der Kaufpreissammlung sowie Veröffentlichung der wertrelevanten Daten) priorisiert bearbeiten. Die Erstellung bzw. Vorbereitung von Verkehrswert-

gutachten gehört nicht zu den gesetzlich verpflichtenden Aufgaben einer Geschäftsstelle. Der Gutachterausschuss wird jedoch gerade bei Streitigkeiten (Scheidung, Erbe etc.) mit gerichtlicher Beteiligung gerne als neutrale Institution beauftragt. Durch die Erstellung eigener Gutachten können außerdem Synergien bei der Ableitung wertrelevanter Daten erzeugt werden, der Bezug zur Bewertungspraxis bzw. dem Marktgeschehen bleibt erhalten und es können Einnahmen generiert werden.

Kennzahlen zur Bearbeitungszeit werden nicht erhoben, da jede Anfrage sich auf individuelle Objekte mit individuellen Bewertungsansätzen bezieht. Ein Vergleich der Bearbeitungszeiten ist hier nicht möglich.

Auch in seiner Funktion als untere Denkmalschutzbehörde handelt das Bauamt im staatlichen Auftrag. Aufgrund der gesetzlich normierten Genehmigungsfristen werden keine Kennzahlen zur Bearbeitungszeit geführt, sondern nur zu der Anzahl der Genehmigungen. Da nach Ablauf von drei Monaten nach Einreichen eines vollständigen Antrages auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung eine Genehmigungsfiktion eintritt, handelt es sich dabei um die gesetzlich vorgeschriebene maximale Bearbeitungszeit. Der Bearbeitungszeitraum kann sich verlängern, falls der Antragsteller nach Einreichen des Antrages in größerem Umfang Veränderungen am Antragsgegenstand vornehmen möchte und neue Unterlagen eingereicht werden müssen. Bei kleineren Veränderungen findet dies jedoch immer in der maximalen Frist von drei Monaten statt. In diesem Zeitraum muss auch die gesetzlich erforderliche Benehmensherstellung mit der Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, erfolgen. Diese kann sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten (innerhalb der drei Monate Gesamtfrist) zu dem Vorhaben äußern (§ 13 a Abs. 3 Denkmalschutzgesetz).

### **67-Grün- und Umweltamt**

Im Grün- und Umweltamt werden keine Kennzahlen zur Überwachung der Bearbeitungszeiten von Vorgängen oder des Budgets erhoben.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung von November 2023 bis September 2024 wurde anhand von büroeigenen Kennzahlen zu bestimmten Arbeitsabläufen eine Personalbedarfsermittlung durchgeführt. Aufgrund dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass das Grün- und Umweltamt einen hohen Bedarf an zusätzlichem Personal hat.

Die Erkenntnisse aus der Organisationsuntersuchung sollen helfen die personelle Ausstattung gezielt zu forcieren. Bereits für das Haushaltsjahr 2025 wurden zusätzliche Stellen im Grün- und Umweltamt angemeldet. Weitere Stellenanmeldungen sind seitens des Fachamtes in den kommenden Haushaltsjahren vorgesehen.

Mainz, 4. Februar 2025

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister